

# 3497/AB-BR/2020

vom 31.07.2020 zu 3772/J-BR

 Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Frau  
Dr.<sup>in</sup> Andrea Eder-Gitschthaler  
Präsidentin des Bundesrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.341.279

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3772/J-BR/2020

Wien, 31.07.2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Michael Bernard, Kolleginnen und Kollegen haben am 02.06.2020 unter der Nr. **3772/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „notwendige Maßnahmen für die Unterstützung der österreichischen Land- und Forstwirte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 (Fragen 3 und 5 ident):**

- Welche Maßnahmen sind zur Unterstützung der heimischen Land- und Forstwirte geplant?
- Wann werden Sie mit der Umsetzung ihrer geplanten Maßnahmen beginnen?
- Sind in Ihren geplanten Maßnahmen auch die Errichtung von weiteren Nasslagerplätzen vorgesehen?
  - a) Wenn ja, wo werden diese errichtet?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Zur Unterstützung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft wurde eine Reihe von Maßnahmen gesetzt.

Im Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 - 2020 wurde eine Aktualisierung der Standardkosten vorgenommen. Kulturpflegemaßnahmen werden seit 2018 durch eine Hebung der Standardkosten um einen Euro pro Pflanze miteinbezogen. Die Standardkosten für die maschinelle Entrindung wurden von fünf auf sieben Euro pro Festmeter angehoben und die budgetäre Bedeckung sichergestellt. Zusätzlich wird die Errichtung von Nasslagern mit 80 Prozent der Investitionskosten als Forstschutzmaßnahme gefördert. Dazu erfolgte bedarfsgerecht eine Verlängerung der Antragsfrist bis 29. Mai 2020.

Es wird weiterhin ermöglicht, Schadholz auch auf beihilfefähigen Flächen zu lagern, wobei bestehende Beihilfen davon unberührt bleiben. Die betroffenen Flächen sind nach der Schadholzlagerung unverzüglich wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

In der Forschung werden Vorhaben, wie Forschungsprojekte im Bereich klimafitter Wälder, forstgenetische Projekte, Resistenzforschungen und Waldbaukonzepte kontinuierlich weitergeführt. Mit dem Projekt „Satellitendatenauswertungen Schadflächen – Mühl- und Waldviertel“ des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) werden für weitere Schadflächen Softwaretools zur Satellitendatenauswertung für den alpinen Raum entwickelt. Darüber hinaus werden Aktivitäten gesetzt, um mit der Europäischen Kommission gemeinsame Monitoring-Systeme zu etablieren.

Im Rahmen des COVID19-Härtefallfonds, BGBl I Nr. 16/2020, und der darauf basierenden 3. Richtlinie des Finanzministers vom 20. Juli 2020 kann darüber hinaus eine pauschale Abgeltung von Qualitätsverlusten durch Wertverfall bei nicht rechtzeitig aus dem Wald abgeholtem Sägerundholz von Einzelunternehmen der Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren wurde zur Stärkung der Regionen und zur Gewährleistung des Beitrages des Waldes zum Klimaschutz und seiner nachhaltigen Bewirtschaftung, ein Maßnahmenpaket für den Forst- und Holzsektor in der Höhe von 350 Mio. Euro erarbeitet, welches folgende Maßnahmen umfasst:

- Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen
- Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder
- Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust
- Errichtung von Nass- und Trockenlager für Schadholz
- Mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme

- Maßnahmen zur Waldbrandprävention
- Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen
- Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“
- Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz
- Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald

**Zur Frage 4:**

- Denken Sie auch einen Importstopp von Billigholz an?
  - a) Wenn ja, wann werden Sie mit der Umsetzung beginnen?
  - b) Wenn ja, gegenüber welchen Ländern wollen Sie den Importstopp verhängen?

Die Verhängung eines Importstopps von Billigholz aus EU-Staaten ist als mengenmäßige Einfuhrbeschränkung gemäß Art. 34 ff AEUV zu sehen.

Elisabeth Köstinger

